

## Informationen zum Übergang in den Vorbereitungsdienst im Gasthörerstatus für Studierende der Masterstudiengänge Lehramt Sonderpädagogik und Profillinie Lehramt Sekundarstufe I

Das Kultusministerium hat nach einem Gespräch mit dem Wissenschaftsministerium und den Pädagogischen Hochschulen beschlossen, Absolvent/innen der M.Ed.-Studiengänge den Vorbereitungsdienst im sogenannten **Gasthörerstatus** zu ermöglichen. Dies eröffnet Studierenden die Möglichkeit, bereits zum Februar – vor dem Vorliegen des Abschlusszeugnisses – den Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg anzutreten. Eine vom Prüfungsamt ausgestellte **Bescheinigung über das erfolgreiche Masterstudium (Lehramt Grundschule) bzw. das Abschlusszeugnis (Lehrämter Sekundarstufe I und Sonderpädagogik)** muss dann bis zum 31. März beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht werden.

Für Prüfungen an der Hochschule, die nach Beginn des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden, erfolgt eine Freistellung durch die Seminarleitungen. Weitere Informationen zum Vorbereitungsdienst im Gasthörerstatus finden Sie unter:

<https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/vdonline/Vorbereitungsdienst+im+Gasthoererstatus>.

Im **M.Ed. Lehramt Grundschule** wurden für den Übergang in den Vorbereitungsdienst im Gasthörerstatus in der Studien- und Prüfungsordnung Vorkehrungen durch eine Anzeigepflicht der Studierenden und verkürzte Notenmeldefristen getroffen, da ein Teil des Vorbereitungsdienstes auf den Studienabschluss angerechnet wird und somit Bestandteil des Studiengangs ist. In den anderen Lehramts-Masterstudiengängen ist dies nicht der Fall.

Studierende des **M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik** und des **M.Ed. Profillinie Lehramt Sekundarstufe I**, die von der Möglichkeit des Vorbereitungsdienstes im Gasthörerstatus Gebrauch machen wollen, sollten die Prüfungen ihres Abschlusssemesters (Modulprüfungen, Masterarbeit) daher rechtzeitig und in enger Absprache mit den jeweiligen Prüfer:innen planen. Hierbei sollte die erforderliche Zeit großzügig bemessen werden: die **Fristen** zur Korrektur (bei schriftlichen Arbeiten i.d.R. acht Wochen) bzw. zur Einreichung der Note (für mündliche Prüfungen max. eine Woche) sowie zur Bearbeitung im Prüfungsamt (i.d.R. zwei Wochen) sind zu beachten. Die Anmeldung der Masterarbeit muss bis spätestens 1. September erfolgen. Nur dann kann rein rechnerisch bei einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen und einem Bewertungsverfahren von acht Wochen gewährleistet werden, dass die Note rechtzeitig vorliegt. **Eine frühere Anmeldung wird dringend empfohlen.** Alle Noten müssen dem Prüfungsamt bis spätestens **15. März** vorliegen. Nur so kann die Erstellung des Abschlusszeugnisses durch das Prüfungsamt so rechtzeitig gewährleistet werden, dass dieses bis zum 31. März beim zuständigen Regierungspräsidium vorgelegt werden kann.